

XXII. GP.-NR
2392 /J
-9. Dez. 2004

ANFRAGE

des Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend freier Zugang zum Wald gemäß Forstgesetz

Im § 33 des Forstgesetzes ist der freie Zugang zum Wald gesetzlich verankert. In einem konkreten Fall in Wartberg/Aist, OÖ kam es zu einer Sperre dieses freien Zugangs durch einen Waldbesitzer. Dieser hatte einen kleinen Waldteil an einen Imker verkauft, der darauf eine Bienenhütte errichtete. Um den Zugang zu dieser Bienenhütte einzuschränken, errichtete der Waldbesitzer entlang einer Häusersiedlung, die von diesem Wald umgeben ist einen Zaun auf 400 m Länge. Der Waldbesitzer argumentiert die Einzäunung gegenüber den AnrainerInnen damit, dass er verhindern möchte, dass der Imker ein direktes Wegerecht zu dieser Bienenhütte erwirkt. Für die AnrainerInnen und SpaziergängerInnen bedeutet dies jedoch eine gravierende Einschränkung der Waldnutzung zu Erholungszwecken, da das Betreten dieses Waldstückes sogar direkt beim öffentlichen Weganschluß (siehe Beilage 1) abgesperrt wurde.

Die zuständige Landesforstdirektion Oberösterreich hat nach mehreren Recherchen und auf Nachfrage der Anrainer-VertreterInnen in einem Schreiben vom 23. August 2004 festgestellt, dass „diese Zäune zwar defakto eine Sperre des Waldes darstellen, aber aufgrund der gegebenen Gesetzesbestimmungen keine forstrechtlichen Vorschreibungen gemacht werden können.“(siehe Beilage 2)

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche rechtliche Möglichkeiten haben die AnrainerInnen, um diese defakto Waldsperre anzufechten?
2. Entspricht es den Tatsachen, dass die Einzäunung von Wald direkt auf angrenzenden Grundstücken (Wiesen, Baugründe, etc.) ohne Einschränkungen durchgeführt werden können? Wenn ja, womit begründen Sie dies?
3. Welche Gründe für die Sperre von Waldteilen werden empirisch belegbar in Österreich angeführt? Gibt es eine dokumentierte Auswertung für einzelne Jahre, welche Flächen davon jeweils betroffen sind und wie lange diese Sperren in der Regel dauern? Wenn ja, welches sind die Ergebnisse? Wenn nein, womit begründen Sie dies?

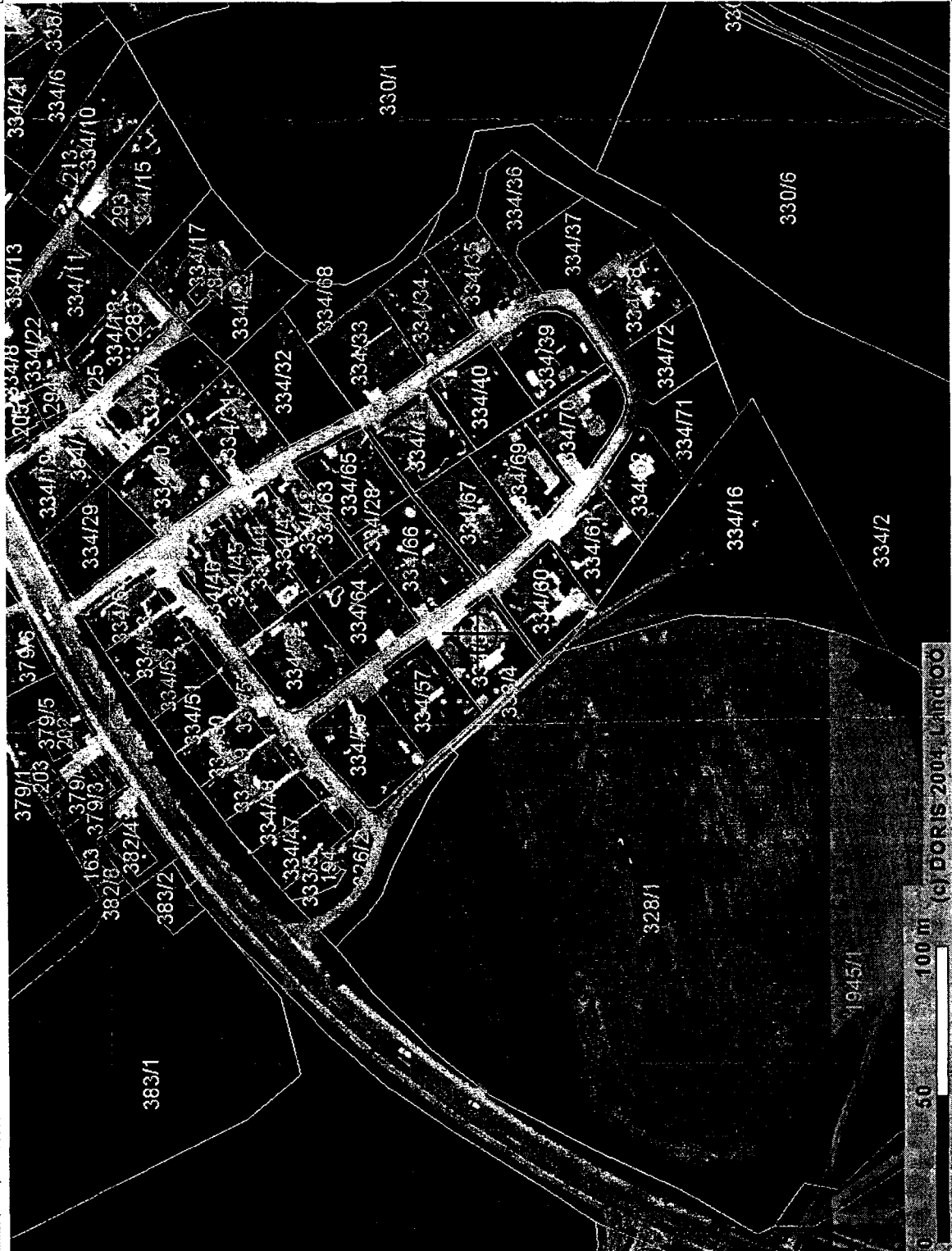
BEILAGE 1

DORIS - Online Landkarte

48° 21' 18" Nord, 14° 31' 14" Ost
rechts: 87987; hoch: 358044

Maßstab 1: 2000
Mittelpunkt rechts: 87756 hoch: 357870

48° 21' 18" Nord, 14° 30' 52" Ost
links: 87525; hoch: 356044



48° 21' 06" Nord, 14° 31' 14" Ost
rechts: 87987; hoch: 357695

48° 21' 06" Nord, 14° 30' 52" Ost
links: 87525; hoch: 357695



maßstabsgetreue Darstellung

Legende

- GST-Nummer
- Grundstücke
- Status cc
- Verwaltungsgrenzen
- Status sw
- Orthofoto Farbe

Quellen: DORIS, BEV
 Verwendung: nur für den Dienstgebrauch
 Bearbeiter: kue
 Abteilung: bhtr
 Karte erstellt am: 1.6.2004





ABTEILUNG LANDESFORSTDIREKTION

4021 Linz
Anzengruberstraße 21

Aktenzeichen: Forst-551000/442-2004-Ja/Re

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Christoph Jasser
Telefon: 0732 / 7720-14664
Fax: 0732 / 7720-14698
E-mail: forst.post@ooe.gv.at

23. August 2004

Herrn
Wilhelm Keinberger
Hacklburg 41
4224 Wartberg/Aist

Abzäunung von Waldgrundstücken

Sehr geehrter Herr Keinberger!

Zu Ihrer Beschwerde betreffs Abzäunung von Waldgrundstücken darf ich Ihnen nach Durchführung eines Lokalaugenscheines folgendes mitteilen:

Die Zäunungen B-F liegen zur Gänze nicht auf Waldboden, sondern stellen Zäune zwischen landwirtschaftlichen Flächen (Wiesen) sowie Bauflächen dar. Ein forstgesetzliches Einschreiten dagegen ist aufgrund der gegebenen gesetzlichen Situation nicht möglich, da die Einzäunung von Flächen, die nicht Wald sind, zulässig ist. Eine ähnliche Situation liegt leider auch beim Zaun A-B vor. Hier führt der Zaun zwar entlang des Waldes; nach früheren Aussagen dient er jedoch der Zäunung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche. Auch hier ist daher ein forstrechtliches Verfahren aussichtslos.

Ich bedaure Ihnen keine bessere Auskunft geben zu können, da diese Zäune zwar defakto eine Sperre des Waldes darstellen, aber aufgrund der gegebenen Gesetzesbestimmungen keine forstrechtlichen Vorschriften gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Christoph Jasser

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Landesforstdirektion, Anzengruberstraße 21, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.